

Wer hat das Recht am Elternsprechtag teilzunehmen?

Beitrag von „Zweisam“ vom 10. Februar 2009 16:10

Ich weiß nicht, welches Bundesland du bist, aber im niedersächsischen Schulgesetz ist es so geregelt, dass der neue Ehepartner (oder Lebenspartner in eheähnlicher Gemeinschaft) im Sinne des Schulechts als erziehungsberechtigt gilt. D.h. er darf auch beim Elternsprechtag anwesend sein oder ihn alleine wahrnehmen. §55 (...) als erziehungsberechtigt gilt auch (1.) eine Person, die mit einem personensorgerechtigten Elternteil verheiratet ist (...), (...) sofern die Personensorgeberechtigten der Schule den entsprechenden Sachverhalt mitgeteilt (...) haben, (...).